FGV WIEDIKON

Familiengartenverein Wiedikon
8000 Zürich
Tel 079 222 95 31
www.fgv-wiedikon.ch

Die wichtigsten Regeln in Kürze:

- Niemals bauen ohne Bewilligung (z.B. Vergrösserungen am Gartenhaus / Anbau)
- Offene Anbauten dürfen nicht mehr geschlossen werden
- Tomatenhäuser nur mobil (und max. 4m^2)
- Keine zusätzlichen Materialschuppen und Unterstände bauen
- Max. 40 m^2 versiegelte Bodenfläche (Gartenhaus und Platten)
  betonieren ist verboten, erlaubt sind nur Trockenmauern
- Keine lärmenden Arbeiten mit Maschinen an Sonn.- und Feiertagen
  bzw. nach 20.00 Uhr auch verboten. ab 20.00 aus Rücksicht, ab 22.00 Nachtruhe
- Niemals Abfall oder grüner Baumschnitt, lackiertes Holz etc. verbrennen.
  Heizen in Gartenhäusern mit Holz-, Kohle-, oder Ölofen ist verboten.
  Gas ist erlaubt = saubere Energie
- Der Arealweg entlang des eigenen Gartens ist durch den jeweiligen Pächter
  sauber zu halten (jäten)
- Die Wasserbrunnen sind keine Abwaschstellen.
  Dachwasser vom Gartenhaus ist in einem Wasserfass aufzufangen.
- Unkraut-Vertilgungsmittel, Herbizide sind strengstens verboten.
- Kirschlorbeer, Thuja, Nadelbäume etc. dürfen nicht mehr gepflanzt werden.
  Keine Sichtschutzhecken. Hecken max. 60 -90cm hoch

ab 2012 bei Pächterwechsel zumeist bereits erledigt: (Vorgaben Grün Stadt Zürich)
Bahnschwellen sind aus den Gärten entfernt worden.
Kirschlorbeer und Thuja sind entfernt worden
geschlossene Anbauten wurden soweit möglich wieder zurückgebaut.
Versiegelte Bodenfläche nicht mehr als 40m^2

Wenn mit vernünftigem Aufwand möglich, wird dies immer gemacht, aber mit Augenmass und gesundem Menschenverstand.

FGV WIEDIKON

Familiengartenverein Wiedikon
8000 Zürich
Tel 079 222 95 31
www.fgv-wiedikon.ch

Einige Regeln im Familiengartenverein

Rücksichtnahme auf Anwohner:

Wir haben sehr nahe den Gärten Anwohner, die ein Recht auf Ruhe haben, deshalb :

Bitte halten Sie die Mittagsruhe ein.
Von 12.00 - 13.00 ist es verboten Maschinen laufen zu lassen oder lärmende Arbeiten auszuführen.
Generell gilt **ab 22.00 Nachtruhe**. Kein Lärm, keine Musik etc.
(Ausnahme in der Sommerzeit Freitag / Samstag ab 23.00)
Generell nach 22.00 bitte Radio, Musik, sonstiger Lärm etc. alles auf Zimmerlautstärke.
Bitte gehen Sie leise nach Hause. Die Anwohner danken es Ihnen.
An Sonn- und allg. Feiertagen sind jegliche lärmende Arbeiten verboten.

Wasser:

Die **Wasserfässer / Brunnen sind keine Abwasch-Stellen** für Geschirr, Grills, Schuhe oder Gartenwerkzeug etc. **Halten Sie den Brunnen sauber.**
Das Wasser ist zum Giessen der Pflanzen vorgesehen.
Vor Wintereinbruch (ca. Anfang November) sind die allg. Brunnen / Wasserfässer) von den angrenzenden Pächtern zu entleeren, reinigen und abzudecken.

Feuer:

Offene Feuer sind verboten. Feuer sind nur erlaubt zum grillieren.
Es ist strengstens verboten Abfälle jeglicher Art zu verbrennen.
Grünes Holz und Baumschnitt etc. darf nicht im Chemineé verbrannt werden.
Das Heizen mit Holzofen (auch Kohle oder Öl) im Gartenhaus ist verboten.
Spätestens bei Pachtwechsel müssen die Holzöfen in den Gartenhäusern entfernt werden.

Abfall:

Die Häcksel Sammelaktion im Frühling und Herbst ist jeweils nur für Baum- und Strauchschnitt gedacht. Nicht für kompostierbares Material. Dieser Grünabfall gehört auf den Kompost.

Abfall darf nur im weissen „Zürisack" in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden.
Schwarze Säcke oder sonstige weisse Plastiksäcke sind verboten.
Es darf kein Abfall in den Arealen, auf dem Trottoir, am Wegrand, oder im Wald entsorgt, bzw. deponiert werden.
Glas und Kleinmetall kann in den nahegelegenen Sammelstellen entsorgt werden.
Abfallsünder werden bestraft. (Es kann die Kündigung des Gartens bedeuten)

Bitte helft mit, damit diese Regeln durchgesetzt werden können. Besten Dank

Der Vorstand, Familiengartenverein Wiedikon

FGV WIEDIKON

Familiengartenverein Wiedikon
8000 Zürich
Tel. 079 222 95 31
www.fgv-wiedikon.ch

Baugesuch

Für ein Baugesuch ist der zuständige Arealchef zu kontaktieren. Er ist behilflich, das Gesuch inkl. Skizze auszufüllen.
Das Gesuch ist von beiden zu unterzeichnen.
danach einsenden an: Familiengartenverein Wiedikon, 8000 Zürich ..... oder direkt abgeben an Arealchef

Garten Nr. : ..... Areal : .....

Familienname : ..... Vorname : .....

Adresse, Strasse / Nr. .....

PLZ Ort : .....

Telefon : ..... Telefon mobil : .....

Gesuch um Erstellung von :

FGV Wiedikon (Vorstand / Bauchef) und Grün Stadt Zürich (GSZ) zuständig:

☐	a)	Gartenhaus Abbruch / Neubau	*(Art. 31, 33)*
☐	b)	Gartenhaus Anbau, gedeckter Sitzplatz	*(Art. 32, 33)*

spez. Baugesuch Formular via Verein an Grün Stadt ZH einzureichen.

FGV Wiedikon (Vorstand / Bauchef) alleine zuständig:

☐	c)	Schattenplatz / Pergola	*(Art. 34)*	
☐	d)	Gerätekiste	*(Art. 35)*	
☐	e)	Tomatenhaus	*(Art. 36)*	*nur noch bis 4 m^2*
☐	f)	Cheminée, Pizzofen oder Feuerstelle	*(Art. 37)*	
☐	g)	Solaranlage	*(Art. 38)*	
☐	h)	Kleinteich	*(Art. 39)*	
☐	j)	Unterirdische Bauten und Anlagen	*(Art. 40)*	
☐	k)	Gelände Veränderungen	*(Art. 42)*	

Mit dem Baugesuch ist ein Plan / Skizze mit dem geplanten Bauvorhaben einzureichen. (Format A4)
Die Bauvorschriften von Grün Stadt Zürich; Kleingartenordnung (*KGO, Ausgabe Juli 2011*) sind einzuhalten.
Diese ersetzt alle bisherigen Bauvorschriften und Gartenordnungen des Vereins.

Der unterzeichnende Pächter verpflichtet sich / bzw. bestätigt:
- im Besitz der Kleingartenordnung (KGO, Juli 2011) zu sein.
- vor Erteilung einer Bewilligung nicht mit den Bauarbeiten zu beginnen.
- die Bauauflagen und separate Abmachungen mit dem Arealchef / Bauchef / Vorstand einzuhalten

Ort / Datum : Zürich, den .....

Unterschrift des Pächters :..... Arealchef: : .....

Datum Unterschrift Arealchef

Bewilligungsgebühren : Fr. ..... Betrag erhalten : .....

Bewilligt ja /nein : ..... Bewilligung Nr. GSZ : .....

Bemerkungen : .....

Zürich, ... Präsident FGVW : ..... Bauchef FGVW : .....

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

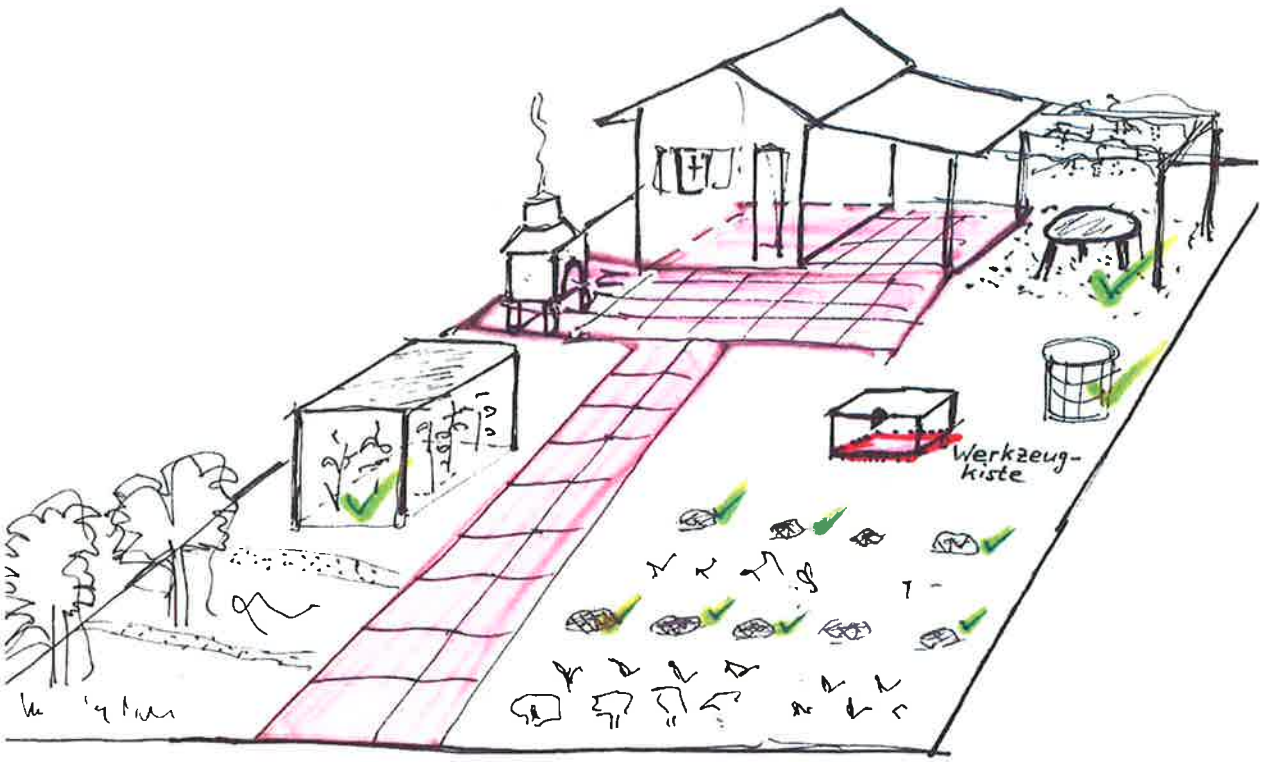

Wegleitung

Bauen auf Kleingartenparzellen

Erläuterungen zur Kleingartenordnung (KGO) und zum Einreichen eines Baugesuchs

Stand Juni 2011

Zur Beachtung:

- **Sie bauen immer auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko.**
- **Wenden Sie sich vor jeder Art von Bautätigkeit in jedem Fall an die zuständigen Verantwortlichen Ihres Familiengartenvereins.**

Allgemeines

Als Parzellenpächter oder -pächterin bauen Sie immer auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Eine Bewilligung einer Baute oder Anlage bedeutet nicht, dass diese bei der Abgabe des Pachtlandes stehen bleiben darf. Bei der Pachtrückgabe wird der Ortsverein die bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen schätzen und endgültig bewerten. Der Gesamtbetrag darf maximal CHF 5000.- betragen.

Die in Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Bauten und Anlagen brauchen in der Regel eine Baubewilligung vom Familiengartenverein (= Arealpächter) oder von Grün Stadt Zürich (= GSZ = Arealverpächterin). Der Familiengartenverein kann gewisse Bauten/Anlagen generell verbieten oder von der Bewilligungspflicht befreien. Informieren Sie sich in jedem Fall vor der Planung und Realisierung bei Ihrem Familiengartenverein.

Ein Baugesuch ist einzureichen, wenn Sie etwas Neues aufstellen, etwas Bestehendes ersetzen oder umbauen möchten.

Die Vorschriften der KGO und des Arealplans gelten auch für Bauten, die ohne Bewilligung aufgestellt werden dürfen. Spätestens auf Pachtende bei der Rückgabe Ihrer Gartenparzelle müssen Sie in der Regel alle vorschriftswidrigen Elemente beseitigen.

Wenn Sie ein Baugesuch für eine bestimmte Baute/Anlage einreichen, wird geprüft, ob alle anderen Bauten, Anlagen und Einrichtungen den Vorschriften der KGO und des Arealplans entsprechen. Ist dies nicht der Fall, können der Familiengartenverein oder GSZ die Anpassung der vorschriftswidrigen Elemente verlangen.

Informationen zum Ausfüllen des Baugesuchs

Alle in den Punkten 1 und 2 der Wegleitung aufgeführten Bauten und Anlagen (ausser 1.4), die in Ihrer Parzelle vorhanden sind, sind im Baugesuch im Inventar als bestehend, neu oder abzubrechen anzugeben und im Parzellenplan einzuzeichnen. Nicht gestattete Elemente (Punkt 3 der Wegleitung) sind bis zum Abschluss der Bautätigkeit zu entfernen oder rückzubauen.

Die versiegelte Fläche ist für das Baugesuch zusammenzuzählen. Die Maximalfläche darf nicht überschritten werden. Ist die bestehende versiegelte Fläche zu gross, ist sie auf die zulässige Fläche zu reduzieren.

Arealplan

Der Arealplan konkretisiert die KGO und zeigt den Zielzustand eines Areals auf. Dieser kann von der heutigen Situation abweichen. Der Arealplan und die KGO sind die Grundlagen für die mögliche Erstellung von Gartenhaus und Anbau. Der Arealplan kann beim Familiengartenverein eingesehen werden.

Damit eine Neuerstellung, ein Ersatz oder ein Umbau eines Gartenhauses oder eines Anbaus bewilligt werden kann, muss die Baute innerhalb des Baufeldes des Arealplanes liegen und dessen spezifischen Anforderungen entsprechen. Diese können sein:

- Gartenhaus inkl. Anbau sind maximal 10 m^2
- Doppelhaus inkl. Anbau sind maximal 20 m^2
- Keine weiteren Bestimmungen. Baute kann gemäss KGO realisiert werden

1. Mögliche Bauten und Anlagen gemäss Kleingartenordnung (KGO)

1.1 Vorschriften für Gartenhaus, Anbau und Schattenplatz/Pergola

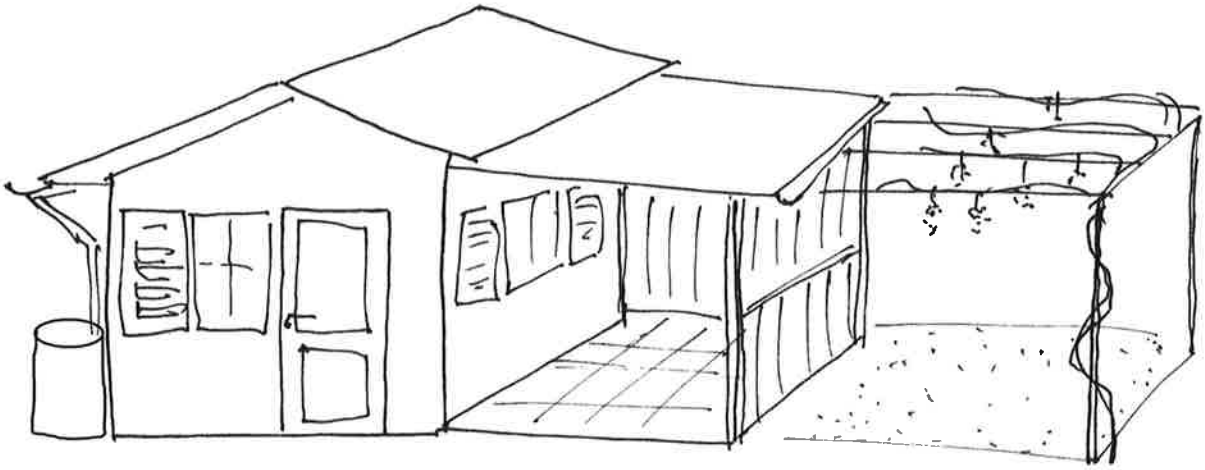

	Gartenhaus (Art. 27, 31, 33)	Anbau oder gedeckter Sitzplatz (Art. 27, 32, 33)	Schattenplatz/Pergola (Art. 34)
Lage, Abstände	nur innerhalb der Baufelder gemäss Arealplan		Abstand zur Arealaussengrenze mind. 3.50 m
	Abstand zur Parzellengrenze mind. 1.50 m Gartenhäuser und Anbauten von zwei benachbarten Kleingartenparzellen dürfen im beidseitigen Einverständnis aneinander gebaut werden.		
Primärkonstruktion	aus Holz kein Mauerwerk, kein Beton	aus Holz; von Gartenhaus konstruktiv getrennt, d.h. separat demontierbar Garten ohne Gartenhaus: freistehend als gedeckter Sitzplatz	aus Holz, Metall, Stein, Draht usw. an Gartenhaus oder Anbau angebaut oder freistehend
Wände	Holz mit Fenstern usw. keine thermische Isolation	aus Holz; drei Wände insgesamt mehrheitlich offen	keine Wände
Dachmaterial	schwer entflammbar, nicht reflektierend; z.B. Ziegel, Faserzement (Eternit), Bitumenplatten usw.; Blechdächer sind verboten		kein Dach
Dachvorsprung	maximal 0.50 m (horizontal gemessen, ohne Dachrinne)		
Dachwasser	Dachwasser in Behälter(n) von insgesamt mind. 200 Litern sammeln (Art. 13)		
Grundfläche	max. 7.5 m² inkl. Geräteschrank	max. 7.5 m²	max. 10 m²
	Evtl. andere Bestimmungen im Arealplan: • Gartenhaus inkl. Anbau max. 10m² • Doppelhäuser inkl. Anbau max. 20m²		
	zusammen maximal 20 m²		
Gesamtlänge	zusammen max. 5 m inkl. allfälliger Geräteschränke		
Firsthöhe (Höhe)	bei Satteldach: max. 3 m bei Pultdach: max. 2.50 m	nicht höher als Gartenhaus	Höhe max. 2.50 m gemessen ab gewachsenem Terrain
Fundamente	nur Punktfundamente; sie dürfen das gewachsene Terrain um max. 0.50 m überragen		nur Punktfundamente

Stadt Zürich
Grün Stadt Zürich

FGV WIEDIKON

Baugesuch für Kleingartenparzellen

In zwei Exemplaren einzureichen an:

Angaben des Familiengartenvereins
(Adresse, Telefon)

Familiengartenverein Wiedikon
8000 Zürich
Verwalter : R. Ehrismann
Tel. 079 222 95 31 (ab 17.oo Uhr)

Bauten und Anlagen werden immer auf eigenes Risiko und in eigener Verantwortung erstellt.
Nicht gestattete Bauten und Anlagen wie z.B. Eisenbahnschwellen und Öfen sind bis zum Abschluss der Bautätigkeit zu entfernen.
Der Familiengartenverein kann gewisse Bauten/Anlagen generell verbieten oder von der Bewilligungspflicht befreien.

Das Formular ist immer vollständig auszufüllen.

Bei jedem Gesuch wird die Parzelle auf Konformität mit der Kleingartenordnung (KGO) und dem Arealplan überprüft. Als Bedingung für eine Bewilligung können Auflagen für Rückbauten gemacht werden.

Alle Angaben in m bzw. m^2 eintragen.

1. Kleingartenparzelle

Areal: _____ Gartennummer: _____

2. Lage in Bezug auf den Arealplan

Parzelle liegt innerhalb Baufeld gemäss Arealplan: ☐ ja ☐ nein ☐ teilweise

Wenn ja oder teilweise - Angabe der Baufeldbestimmung gemäss Arealplan:

☐ gemäss KGO ☐ Gartenhäuser inkl. Anbau max. 10 m^2 ☐ Doppelhäuser inkl. Anbau max. 20 m^2

3. Gesuchsteller/-in

Vorname: _____ Name: _____

Adresse, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

4. Kurzbeschrieb

_____

_____

_____

5. Inventar und Angaben zum Gesuch (vgl. «Wegleitung Bauen auf Kleingartenparzellen»)

Bestehende Bauten und Anlagen (im Parzellenplan **schwarz** einzeichnen) (Gartenhaus, Anbau, Pergola/Schattenplatz, Gerätekiste, Tomatenhaus, Cheminée / Pizzaofen / Feuerstelle, Solaranlage, Kleinteich, Unterirdische Bauten, Einzelwasseranschluss, Geländeveränderung, Sitzplatz, Platten)	Fläche m^2
Gesamtfläche Gartenhaus (inkl. Geräteschrank) + Anbau + Pergola	
Total versiegelte Fläche (Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste, Sitzplatz, Platten inkl. Cheminée/Pizzaofen)	
	Länge m
Gesamtlänge Gartenhaus (inkl. Geräteschrank) + Anbau	

Neue Bauten und Anlagen (im Parzellenplan **rot** einzeichnen)	Fläche m^2

Abzubrechende Bauten und Anlagen (im Parzellenplan **gelb** einzeichnen)	Fläche m^2

Total (Bauvorhaben realisiert)	max.	Fläche m^2
Gesamtfläche Gartenhaus (inkl. Geräteschrank) + Anbau + Pergola	20 m^2	
Total versiegelte Fläche (Gartenhaus, Anbau, Gerätekiste, Platten inkl. Cheminée/Pizzaofen)	40 m^2	
	max.	Länge m
Gesamtlänge Gartenhaus (inkl. Geräteschrank) + Anbau	5 m	

6. Parzellenplan 1:100 (1 Quadrat = 1 cm x 1 cm entspricht 1 m^2)

Einzuzeichnen ist jeweils die Grundfläche als ausgezogene Linie (unterirdische Bauten gestrichelt) mit Massangaben und mit den Abständen zur Parzellengrenze. Folgendes ist im Parzellenplan einzuzeichnen:

Alle bestehenden (schwarz), neuen (rot), abzubrechenden (gelb, z.B. mit Leuchtmarker markieren) Bauten und Anlagen (Baugesuch Punkt 5)

Parzellengrenze (gegebenenfalls Areal-Aussengrenze)

Nummern der Nachbarparzellen oder Art der angrenzenden Gemeinschaftsfläche (Weg, Materialhütte, usw.)

Nordpfeil

Baufeld Arealplan (falls das Baufeld die Parzelle unterteilt)

7. Beilagen (für neue Baute/n oder Anlagen obligatorisch)

☐ Ansichtsskizze/n, vermasst, inkl. Angaben zu Baumaterial

☐ evtl. Prospekte (Fertighaus, Cheminée, usw.)

☐ evtl. Fotos, Anzahl: _____

Die Unterzeichneten bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind, dass die Bestimmungen der KGO, des Arealplans und allfällige weitere Bestimmungen des Familiengartenvereins eingehalten werden und vor der Erteilung der Baubewilligung mit dem Bau nicht begonnen wird. Die Baute ist innerhalb eines (1) Jahres nach erteilter Bewilligung fertig zu stellen und für die Abnahme dem Verein zu melden.

Datum: _____ **Unterschrift(en) Gesuchsteller:** _____

8. Zustimmung/Bewilligung

Wird vom Familiengartenverein und Grün Stadt Zürich ausgefüllt

Arealpächter (Familiengartenverein)	**Grün Stadt Zürich** Gesuchs-Nr. GSZ _____
Datum Eingang Familiengartenverein _____	Datum Eingang GSZ _____
☐ Abweisung, Grund _____	☐ Abweisung, Grund _____
☐ Bewilligung ☐ Gebühr: CHF _____	☐ Bewilligung ☐ Gebühr: CHF _____
☐ Auflagen	
Ansprechperson (Name, Tel.):	Datum: _____
Datum: _____ Unterschrift(en): _____	Unterschrift: _____
☐ Bauabnahme (Auflagen erfüllt)	
Datum: _____	
Unterschrift(en): _____	

Verboten !!
Tomatenhaus als Materiallager

Solche Tomatenhäuser NICHT mehr bauen
Wände müssen demontierbar sein.
über Winter, d.h. wenn unbepflanzt
→ keine Wände. Max. 4m2

Gutes Beispiel

Tomatenhaus

Entscheidende Vorteile

- langlebig und robust
- einfache und rasche Montage
- schnelle Demontage
- UV-stabile Folie
- einfaches Montieren der Folie

online bestellen

Funktionsweise

Leider beschert der Sommer allen sonnenhungrigen Pflanzen wie Tomaten, Paprika, Gurken und Auberginen nur selten optimale Wachstumsbedingungen. Das von diesen wärmeliebenden Tomaten-Pflanzen geschätzte Klima bietet dieses Foliengewächshaus, welches über 3 geschlossene Seiten und ein Dach verfügt. Die Dachöffnungen links und rechts lassen die Luft zirkulieren und sorgen somit für ein optimales Klima, ohne Hitzestau.

Konstruktion

Das BB Tomatenhaus besteht aus feuerverzinktem Stahlrohr (ausser Modell TH80-150A), Erdpfählen, UV-stabile Mehrjahres- Gewächshausfolie sowie Spezialclips für ein einfaches Befestigen und Abnehmen der Folie. Alle Einzelteile sind fertig bearbeitet und das Aufstellen ist mit der mitgelieferten Aufbauanleitung ein Kinderspiel. Wir empfehlen, die Folie im Winterhalbjahr abzubauen. Das Rohrgerüst kann ebenfalls einfach ab- und im Frühling wieder aufgebaut werden. Die dauerhafte Konstruktion, der einfache Aufbau und der optimale Luftaustausch überzeugen jeden Gärtner. Als Zubehör gibt es einen Rollo, dieser ist beim Tomatenhaus im Preis nicht inbegriffen.

BB Tomatenhaus - Ein besseres gibt es nicht!

Artikel	Länge	Tiefe	Höhe	Material	Preis CHF
TH 80-150A Tomatenhaus	150 cm	80 cm	180 cm	Aluminium	Fr. 109.00
TH 80-150 Tomatenhaus	150 cm	80 cm	180 cm	Stahl	Fr. 159.00
TH 80-151 Ersatzfolie	330 cm	260 cm	0,15 mm	PE UV-stabil	Fr. 35.00
THR150 Rollo	150 cm			Alu / PE	Fr. 69.00
TH 80-200 Tomatenhaus	200 cm	80 cm	200 cm	Stahl	Fr. 169.00

Tomatenhaus http://www.tomatenhaus.ch/xml_5/internet/de/application/d41/f42.cfm

Tomatenhaus TH 100 175

CLOSE ✕

Trockenmauern mit Böschungssteinen bepflanzbar

Kein Beton

Bei Pächterwechsel

Solche Müll-Schuppen
gehören
nicht in einen Garten

Der Garten ist keine Mülldeponie

jederzeit
abzuräumen

Zu jederzeit :
Regenwasser muss in einem Fass gesammelt werden

direkt in den Boden leiten, oder auf den Arealweg, ist verboten

Die Wasserfässer / Brunnen in den Arealwegen

sind
keine Abwaschstellen
..... keine Seife

Brunnen / Fässer leeren und putzen vor dem Winter

illegale Abfall Entsorgung ist strafbar

Pächter die Abfall, Grüngut oder Gartenabraum egal wo, illegal "entsorgen" werden bei der Polizei angezeigt. Zusätzlich wird der Garten fristlos gekündigt.

Stadt Zürich

Grün Stadt Zürich / Familiengartenverein Wiedikon

FGV WIEDIKON

Familiengartenverein Wiedikon
8000 Zürich
Tel 079 222 95 31
www.fgv-wiedikon.ch

Zürich, 27. Januar 2012

Holzöfen in Kleingarten sind verboten

Bitte beachten Sie,
dass das benützen der Holzöfen in den Gartenhäusern verboten ist.

Neue Kleingartenordnung der Grün Stadt Zürich, gültig ab 1. Juli 2011

Kapitel III, Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen
Art. 17 Verbot von Öfen

1. *Öfen, die mit Holz, Öl oder Kohle betrieben werden, sind auf Kleinparzellen innerhalb und ausserhalb von Gartenhäusern verboten. Davon ausgenommen sind Pizzaofen / Cheminée (gem. Art. 37)*
2. *Bestehende Öfen sind bei Pachtwechsel zu entfernen. GSZ oder der Arealpächter (d.h. der Verein) können jederzeit die Beseitigung verlangen.*

Die Stadt Zürich / Umweltschutzbehörde) will ganz klar keine Öfen,
die dauerhaft und ganzjährig zum Heizen in den Gartenhäusern betrieben werden.

Öfen in den Gartenhäusern entziehen sich jeglicher Kontrolle, und sind in der Summe aller Familiengärten in Zürich eine enorme Umweltbelastung (Dreckschleuder / Feinstaub etc.).

Die Nachbarn in den anliegenden Wohnhäusern der FGZ (Rossweidli, Friesenberghalde) beklagen sich regelmässig, (auch schriftlich) und immer wieder wegen der unzumutbaren Rauchbelästigung, speziell im Winter, bei Nebel im Herbst, dann wenn die Gartenhäuser dauernd beheizt werden.
Sollten wiederholt Reklamationen beim Verein oder gar bei der Polizei eingehen, werden wir Massnahmen ergreifen.

1. **Die betroffenen Pächter werden schriftlich ermahnt.**

2. **Im Wiederholungsfall werden wir den Ofen bzw. das Kamin entfernen lassen, damit der Ofen sicher nicht mehr gebraucht werden kann. (Der Verein ist von Grün Stadt Zürich berechtigt dazu)**

3. **Wird der Ofen / Kamin nicht fristgerecht entfernt wird der Pachtvertrag mit dem Pächter gekündet. (auch dieses Recht gibt uns Grün Stadt Zürich)**

Dies werden wir durchsetzen, überall.
Wir hoffen dass keine Reklamationen mehr eintreffen, und Sie sich an das neue Reglement, bzw. Verbot halten.

mit freundlichen Grüssen

R. Ehrismann
Verwalter / Vizepräsident
Familiengartenverein Wiedikon
Tel. 079 222 95 31

Mitteilung

Feuern nur zum Grillieren !!

Jegliche Feuer, offen oder im Cheminee,
die nicht dem Zweck zum Grillieren dienen,
sind gem. Art. 25 der Polizeiverordnung der Stadt Zürich
verboten.

Auch das Benützen von Holz.- / Kohle.- oder Oelöfen in Gartenhäusern
ist verboten

Bei Zuwiderhandlungen können Anwohner die Polizei aufbieten.

Dies wird nicht mit einer kleinen Ordnungsbusse bestraft.

Die Polizei erstattet Anzeige / Rapport ans Stadtrichteramt.
Die Busse wird je nach Schwere des Falles festgelegt (z.B. Abfall verbrennen)
und kostet inkl. Schreib- und Spruchgebühren schnell mal
Fr. 200.- bis 400.-

Im Wiederholungsfall wird der Verein
Ihnen den Garten frist- und entschädigungslos kündigen.
Denken Sie daran.

gilt ab sofort

Unerwünschte Pflanzen
z.B.
die Goldrute
muss entfernt werden,
vermehrt sich wie wild

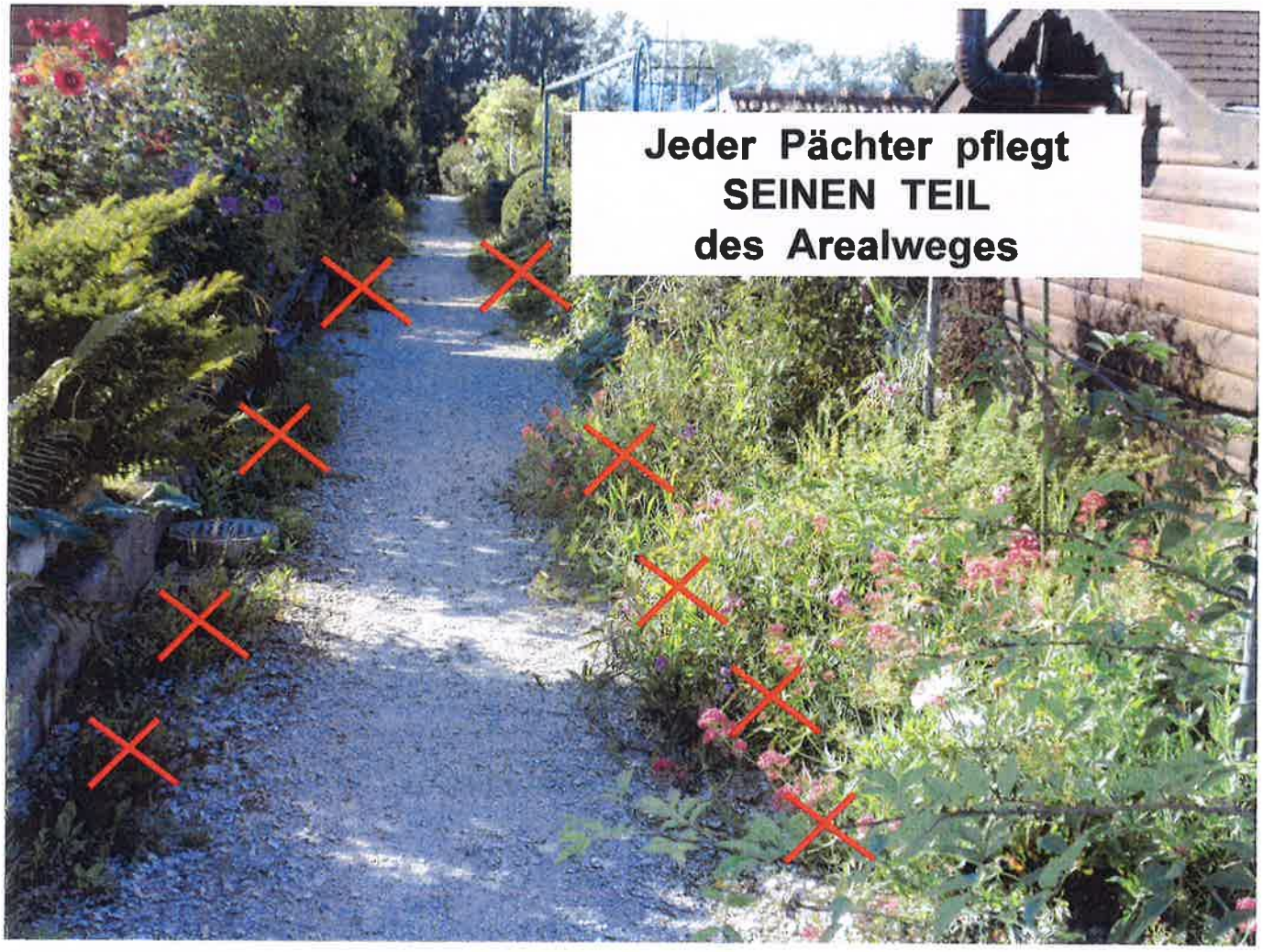

Jeder Pächter pflegt
SEINEN TEIL
des Arealweges

Amerikanische Goldruten

Bekämpfung

Benutzte Geräte gut reinigen, da verschleppte unterirdische Ausläufer wieder austreiben!

	Massnahmen	Jahreszeit	Begleitende Massnahmen
Einzelne Pflanzen	Ausreissen mit unterirdischen Ausläufern	Spätestens bis August: Vor Samenreife!	• Schnittgut ohne Blüten verdorren lassen. Mit Blüten in eine professionelle Kompostier- oder Vergärungsanlage abführen • Mähen muss konsequent über mehrere Jahre erfolgen ansonsten kein Erfolg! • Offenen Boden rasch mit einheimischen Arten begrünen • Regelmässige Nachkontrollen durchführen
Grosse Bestände	Mähen: Vor Samenbildung!	1. Schnitt: Ende Mai 2. Schnitt. Mitte Aug. Falls nur ein Schnitt möglich: Vor Samenreife!	

Auch kleine Stücke der unterirdischen Ausläufer können wieder austreiben, deshalb diese zusammen mit den Wurzeln korrekt entsorgen.

Praxishilfe Neophyten

Problempflanzen erkennen und richtig handeln

Ambrosia S. 6

Riesenbärenklau S. 10

Amerik. Goldruten S. 14

Japan. Knöterich S. 18

Drüsiges Springkraut S. 22

Sommerflieder S. 26

Schmalblättriges Greiskraut S. 28

Essigbaum S. 30

Götterbaum S. 32

Robinie S. 34

Kirschlorbeer S. 36

Ausgabe 2010

Baudirektion Kanton Zürich

Amerikanische Goldruten

Kanadische Goldrute *Solidago canadensis*
Spätblühende Goldrute *Solidago gigantea*

Pflanze
60 bis 120 cm hohe Staude (Kanadische Goldrute bis 250 cm), mehrjährig, Blätter und Stängel sterben im Winter ab

Blüte
Blütezeit: Mitte Juli bis Oktober

Stängel
Spätblühende Goldrute: rötlich, kahl
Kanadische Goldrute: grün, behaart

Amerikanische Goldruten

Ausbreitung
Flugsamen und unterirdische Ausläufer (Rhizome)

Standort
licht- und wärmebedürftig
Strassen- und Bahnböschungen, Gärten, Wegränder, Schuttplätze, Kiesgruben, Riedwiesen

Blätter
8 bis 10 cm lang, schmal, am Ende zugespitzt

Chefsache: Filippo Leutenegger reisst Neophyten aus

Montag, 22. Juni 2015, 18:23 Uhr, aktualisiert um 18:28 Uhr

1

1 Kommentar

Sie wurden über die Jahre eingeschleppt und bedrohen die einheimischen Pflanzen: Die sogenannten Neophyten. Nun legte Stadtrat Filippo Leutenegger selber Hand an. Mit mehr als hundert Freiwilligen riss er Goldruten und andere Problempflanzen aus.

Chef-Gärtner Filippo Leutenegger mit einigen ausgerissenen Goldruten. ZVG

Grün Stadt Zürich verstärkt die Bemühungen, die Ausbreitung von Problempflanzen (invasiven Neophyten) auf Stadtgebiet einzuschränken. Am Aktionstag vom 22. Juni 2015 wurde die Dienstabteilung dabei von über hundert